

Verpflichtung von Auftragnehmern (AEntG und MiLoG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie das Mindestlohngesetz (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Er zahlt seinen Beschäftigten die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns vorzulegen. Als Nachweise zählen insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich die Einhaltung des MiLoG sowie des AEntG von etwaigen Sub- bzw. Nachunternehmen bestätigen zu lassen und die Einhaltung der Regelungen zu überwachen.

Im Innenverhältnis stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von seiner Haftung auf das Mindestentgelt frei. Die Freistellung gilt auch für den Fall, dass Mitarbeiter von eingesetzten Sub- bzw. Nachunternehmen den Auftraggeber auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen.